

Landratsamt Esslingen

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Esslingen – Vollstreckungsbehörde – hat ein Schriftstück an:

Orhan Keskin, Sirnauer Str. 45-47, 73779 Deizisau zuzustellen.

Da der Aufenthalt von Orhan Keskin nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß §11 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG). Bei dem zustellenden Schriftstück handelt es sich um:

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 27.04.2026,
Buchungszeichen/Aktenzeichen: 5.5425.240700.1

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tag des Aushangs, während der Sprechzeiten beim Landratsamt Esslingen – Kreiskasse –, Fleischmannstr. 4 in 73728 Esslingen am Neckar, vom Berechtigten oder einem Bevollmächtigten eingesehen, bzw. abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Esslingen am Neckar, 13.05.2026



Glatki

Datum der Bekanntmachung:

Ende der Bekanntmachung:



Dienstsiegel



Landratsamt Esslingen – 73726 Esslingen am Neckar

Herr
Orhan Keskin
Sirnauer Str. 45-47
73779 Deizisau

Kreiskämmerei
Kreiskasse
als Vollstreckungsbehörde

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Unsere Zeichen
bitte bei Antwort angeben

5.5425.240700.1

Sachgebiet
Kreiskasse
Sachbearbeitung
Frau Glattki

Telefon 0711 3902-41287
Telefax 0711 3902-51287
Glattki.Jessica@LRA-es.de

Datum 27.04.2026

Finanzen@lra-es.de
FAX_AMT13@lra-es.de

PFÄNDUNGS- UND EINZIEHUNGSVERFÜGUNG

Vollstreckungsschuldner: Orhan Keskin geb. am: 17.08.1990 in
Sirnauer Str. 45-47
73779 Deizisau

schuldet dem Landratsamt Esslingen öffentlich-rechtliche Forderungen sowie dafür angefallene Nebenforderungen in Höhe von **1.080,11 €** (dem Schuldner liegt eine Aufstellung bei).

Aufgrund dieses Gesamtanspruchs p f ä n d e t das Landratsamt Esslingen die Forderung des Vollstreckungsschuldners an

Clean Line Dienstleistung GmbH -Personalabteilung- Vaihinger Straße 28 75428 Illingen (Drittschuldner)

wegen Zahlung von **A r b e i t s e i n k o m m e n** (auch des Geldwerts von Sachbezügen), welches die Ansprüche aus jetzigem und künftigem Dienst- und Arbeitsverhältnis auf Gehalt, Lohn, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Schlechtwettergeld, Provision und sonstige, in einem ähnlichen Vertrag begründete Bezüge, die fällig sind und künftig fällig werden - gleichgültig, wie sie berechnet sind -, bis zur Tilgung des genannten Anspruchs umfasst, und zwar insoweit, als die Forderung nach §§ 850, 850 a bis i der Zivilprozessordnung (ZPO), der Pfändung unterworfen ist (siehe besondere Beilage).

Der Anspruch auf Herausgabe der Lohnabrechnung/Verdienstbescheinigung wird ebenfalls gepfändet, siehe BGH VII ZB 50/11.

Der Drittschuldner darf, soweit das Arbeitseinkommen gepfändet ist, an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragte nicht mehr leisten.



karriere.landratsamt-esslingen.de



Servicezeiten

Kontakt

Telefonzentrale 0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de



Geschäftsverbindungen

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
UST.-ID: DE 358 430 632
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Besuchen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

www.vvs.de
www.bahn.de

Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht einziehen.

Die gepfändete Forderung wird dem Landratsamt Esslingen in Höhe des Anspruchs zuzüglich der weiter anfallenden Säumniszuschläge zum Einzug übertragen (§ 314 Abgabenordnung). Sie ist von dem Drittschuldner bei Fälligkeit an das Landratsamt Esslingen

- Kreiskasse -, unter Angabe des Buchungszeichens 5.5425.240700.1, zu überweisen.

Der Drittschuldner hat nach § 316 Abgabenordnung innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, dem Landratsamt Esslingen - Vollstreckungsbehörde -, zu erklären,

- a) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und bereit ist, zu bezahlen;
- b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben;
- c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet worden ist.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht. Er kann zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld nach §§ 19, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz oder durch Klage vor dem Arbeitsgericht dazu angehalten werden.

Endet das Arbeits- und Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 833 Abs. 2 ZPO).

Wird das der Geldforderung zugrundeliegende Vertragsverhältnis zwischen Drittschuldner und Vollstreckungsschuldner vor völliger Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers gelöst, ist der Drittschuldner verpflichtet, der Vollstreckungsbehörde dies unverzüglich anzuzeigen. Es wird gebeten, dabei eine etwa bekannte neue Arbeits- oder Dienststelle des Vollstreckungsschuldners mitzuteilen.

Die Drittschuldnererklärung bitten wir auf beiliegendem Formblatt abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Glattki



Dienstsiegel



Forderungsaufstellung zum Orhan Keskin
Schuldner:
Datum: 27.04.2026

Buchungszeichen Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit	Betrag
5.5425.240700.1 (Debitor: 1100230745)		
Benutzungsgebühren für Unterkunft Februar 2024	18.07.2024	135,81 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.11.2024	18.07.2024	1,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.12.2024	18.07.2024	1,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.01.2025	18.07.2024	1,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.09.2025	18.07.2024	8,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.12.2025	18.07.2024	3,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.02.2026	18.07.2024	2,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.03.2026	18.07.2024	1,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 18.05.2026	18.07.2024	2,00 €
Säumniszuschläge 20240826 ZAND	19.07.2024	2,00 €
Säumniszuschläge 20240923 ZAND	19.07.2024	1,00 €
Mahngebühr 20240826 ZAND	28.08.2024	4,00 €
Pfändungsgebühren	21.11.2024	15,00 €
Postzustellungsgebühren	21.11.2024	5,60 €
Benutzungsgebühren für Unterkunft September 2024	15.11.2024	250,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.09.2025	15.11.2024	22,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.12.2025	15.11.2024	7,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.02.2026	15.11.2024	5,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.03.2026	15.11.2024	2,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.05.2026	15.11.2024	5,00 €
Säumniszuschläge 20241209 HOEL	18.11.2024	2,50 €
Mahngebühr 20241209 HOEL	11.12.2024	4,00 €
Benutzungsgebühren für Unterkunft Oktober 2024	15.11.2024	250,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.09.2025	15.11.2024	22,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.12.2025	15.11.2024	7,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.02.2026	15.11.2024	5,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.03.2026	15.11.2024	2,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 15.05.2026	15.11.2024	5,00 €
Säumniszuschläge 20241209 HOEL	18.11.2024	2,50 €
Benutzungsgebühren für Unterkunft November 2024	30.11.2024	250,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 31.08.2025	30.11.2024	22,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 30.11.2025	30.11.2024	7,50 €

Säumniszuschläge, berechnet bis 31.01.2026	30.11.2024	5,00 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 28.02.2026	30.11.2024	2,50 €
Säumniszuschläge, berechnet bis 30.04.2026	30.11.2024	5,00 €
Postzustellungsgebühren	28.01.2026	5,60 €
Postzustellungsgebühren	27.04.2026	5,60 €
	Gesamt:	1.080,11 €